

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-154-04			
	AZ:	601-1			
	Datum:	21.07.2004			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Gabriele Möbius			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
16.08.2004 Wirtschaftsausschuss					
19.08.2004 Hauptausschuss					
26.08.2004 Stadtverordnetenversammlung					
31.08.2004 Ortsbeirat Missen					
Betreff Bebauungsplan Nr. 2/2004 "Solarfeld Missen" mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Missen gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 8 (4) BauGB Aufstellungsbeschluss					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2004 „Solarfeld Missen“, für die Gemarkung Missen, gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 8 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flurstücke der Gemarkung Missen, Flur 2 (siehe Übersichtskarte als Anlage).

Der Geltungsbereich wird im Norden durch das Flurstück 318, Radweg zum OT Laasow und im Süden durch die Gemarkungsgrenze zum OT Ogrosen, westlich begrenzt von den Flst. 361, 360, 357 tlw. und östlich durch die Flst. 327, 317, 345, 347 tlw. begrenzt.

Ziel ist die Gewinnung von erneuerbarer Energie, hier von Solarstrom.

Beschlussbegründung:

Beachte: Ausschließungsgründe gem. § 28 GO !

Aufgrund der Größenausdehnung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Koordinierung im Außenbereich unter Berücksichtigung der gesicherten Erschließung ist es erforderlich, einen Bebauungsplan zu erstellen.

Es ist zu untersuchen, inwieweit die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden kann.

Die erzeugte verbrauchbare Energie soll ins Stromnetz eingespeist werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 60 ha. Eine Schätzung der Leistungsfähigkeit in MW der künftigen Anlage kann derzeit noch nicht erfolgen.

Somit soll mittels Bebauungsplan nach § 8 (4) BauGB das Planungs- und Baurecht geschaffen werden.

Bei Planungsbedürftigkeit als öffentlicher Belang sind die Erfordernisse der Binnenkoordination, aber auch die Außenbezüge des Vorhabens planerisch zu bewältigen.

Das Vorhaben wird in einer Fläche geplant, die für die Nutzung von Windenergie im Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ unter der lfd. Nr. W 53 eingetragen ist.

Die Stadt sieht es als unerheblich an, ob erneuerbare Energie aus Wind- oder Solarstrahlung hergeleitet wird. Aufgrund der Wirkung im Raum wird darauf abgestellt, dass die Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Solarstrahlung weniger störend wirkt als die Errichtung eines Windparks an der Stelle.

Für die Umsetzung des Vorhabens soll mittels Ausschreibung ein Investor gesucht werden.
Nach der Novelle des BauGB vom 20.07.2004 ist die allgemeine UVP-Pflicht nunmehr für alle Bauleitplanungen festgeschrieben worden.
Die Durchführung der UVP ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------